



Stiftungsstatut

der

Stiftung Hofwiesen – Wohnen im Alter in Dietlikon

I. Name, Sitz, Zweck und Vermögen der Stiftung

Art. 1 Name und Sitz

Unter dem Namen "Stiftung Hofwiesen – Wohnen im Alter in Dietlikon" wird eine selbständige, gemeinnützige sowie politisch und konfessionell neutrale Stiftung im Sinne von Art. 80 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB) mit Sitz in Dietlikon ZH errichtet.

Art. 2 Zweck

Die Stiftung bezweckt die Realisierung von bedürfnisgerechten Wohnungen für ältere Menschen ("Wohnen im Alter") in Dietlikon.

Primär stehen die Wohnungen den Einwohnerinnen und Einwohnern der Gemeinde Dietlikon offen. In zweiter Priorität können auch Personen aus anderen Gemeinden aufgenommen werden.

In einer ersten Etappe sollen rund zwanzig Wohnungen in Verbindung mit dem Alterszentrum Hofwiesen erstellt werden.

Art. 3 Vermögen

Der Stifter widmet der Stiftung als Stiftungsvermögen einen Barbetrag von CHF 550'000. Es dient als finanzielle Grundlage für die Erstellung der Wohnungen und für den laufenden Betrieb.

Der Stifter verpflichtet sich gegenüber der Stiftung, ihr nach deren Eintragung im Handelsregister den gewidmeten Betrag bedingungslos zu überweisen.

Weitere Zuwendungen an die Stiftung durch den Stifter oder andere Personen sind jederzeit möglich. Der Stiftungsrat ist bemüht, das Stiftungsvermögen durch private oder öffentliche Zuwendungen zu vergrössern.

Das Stiftungsvermögen ist nach anerkannten kaufmännischen Grundsätzen zu verwalten.

II. Organisation der Stiftung

Art. 4 Stiftungsorgane

Die Organe der Stiftung sind

- a) der Stiftungsrat,
- b) die Revisionsstelle, soweit nicht durch die Aufsichtsbehörde eine Befreiung von der Revisionsstellenpflicht verfügt wurde.

Art. 5 Zusammensetzung des Stiftungsrats

Der Stiftungsrat besteht aus mindestens drei Mitgliedern, die ehrenamtlich tätig sind und entweder als natürliche Personen oder als Vertreterinnen/Vertreter von juristischen Personen im Stiftungsrat Einsitz nehmen. Dem Stiftungsrat sollen nach Möglichkeit Fachleute aus dem Gesundheits-, Alters- und Wirtschaftsbereich angehören sowie eine Vertretung der Politischen Gemeinde Dietlikon.

Art. 6 Konstituierung und Ergänzung

Der erste Präsident des Stiftungsrates wird durch den Stifter gewählt. Im Übrigen konstituiert sich der Stiftungsrat selbst und bestimmt das Vizepräsidium und die Aktuarin/den Aktuar. Sofern die Aktuarin/der Aktuar kein Mitglied des Stiftungsrates ist, hat sie/er beratende Stimme.

Art. 7 Amtsdauer

Die Amtsdauer des Stiftungsrates beträgt ein Jahr. Wiederwahl ist möglich.

Der Stiftungsrat wird für jede Amtsperiode von den bisherigen Mitgliedern durch Selbstergänzung (Kooption) neu bestellt. Fallen während der Amtsperiode Mitglieder des Stiftungsrates aus, so sind für den Rest der Amtsperiode Ersatzwahlen zu treffen.

Eine Abberufung aus dem Stiftungsrat aus wichtigen Gründen ist jederzeit möglich, wobei ein wichtiger Grund insbesondere dann gegeben ist, wenn das betreffende Mitglied die ihm obliegenden Verpflichtungen gegenüber der Stiftung verletzt oder zur ordnungsgemässen Ausübung seines Amtes nicht mehr in der Lage ist. Der Stiftungsrat beschliesst mit Zweidrittelmehrheit über die Abberufung von Stiftungsratsmitgliedern.

Art. 8 Kompetenzen

Dem Stiftungsrat obliegt die Oberleitung der Stiftung. Ihm stehen alle Befugnisse zu, die in den Statuten (Urkunde und Reglement der Stiftung) nicht ausdrücklich einem anderen Organ übertragen sind.

Der Stiftungsrat hat folgende unübertragbare Aufgaben:

- Regelung der Unterschriften- und Vertretungsberechtigung für die Stiftung: Es darf nur Kollektivunterschrift zu zweien erteilt werden.
- Wahl des Stiftungsrates und der Revisionsstelle
- Abnahme des Voranschlags und der Jahresrechnung
- Wahl der Geschäftsführung
- Erlass von Reglementen, welche dem Stiftungszweck dienen (z.B. Geschäftsreglement zur Regelung der Kompetenzen von Stiftungsrat und Geschäftsführung)
- Bestellung von Kommissionen
- Genehmigung von Leistungs- und Zusammenarbeitsverträgen mit anderen Institutionen oder Gemeinden

Der Stiftungsrat erlässt über die Einzelheiten der Organisation und der Geschäftsführung ein Reglement. Dieses kann jederzeit im Rahmen der Zweckbestimmung durch den Stiftungsrat geändert werden. Änderungen bedürfen der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde.

Der Stiftungsrat ist berechtigt, einzelne seiner Befugnisse an eines oder mehrere seiner Mitglieder oder an Dritte zu übertragen.

Art. 9 Beschlussfassung

Der Stiftungsrat versammelt sich ordentlicherweise im Frühjahr und im Herbst zur Erledigung der statutarischen Geschäfte. Ausserdem kann der Stiftungsrat zusammengerufen werden, so oft es die Geschäfte erfordern, und zwar auf Einladung der Präsidentin/des Präsidenten oder auf Begehren von mindestens drei Mitgliedern. Die Einladung hat spätestens zehn Tage vor dem entsprechenden Termin zu erfolgen.

Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Über Sitzung und Beschlüsse wird ein Protokoll geführt. Beschlüsse werden mit einfachem Mehr gefasst, sofern in der Stiftungsurkunde oder in einem Reglement nicht eine qualifizierte Mehrheit vorgesehen ist. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Präsidentin/der Präsident. Die Beschlussfassung über die Neuwahl, Bestätigung und Abwahl eines Stiftungsratsmitglieds sowie über die Antragstellung auf Änderungen der Stiftungsurkunde oder Auflösung der Stiftung an die Aufsichtsbehörde erfordert zwei Drittel der Stimmen aller Mitglieder.

Beschlüsse und Wahlen können auch auf dem Zirkulationsweg gefasst werden bzw. stattfinden, sofern kein Mitglied die mündliche Beratung verlangt.

Jedes Mitglied ist zur Stimmabgabe verpflichtet.

Art. 10 Verantwortlichkeit der Stiftungsorgane

Alle mit der Verwaltung, Geschäftsführung oder Revision der Stiftung befassten Personen sind für den Schaden verantwortlich, den sie ihr durch absichtliche oder fahrlässige Verletzung ihrer Pflichten verursachen.

Sind für einen Schaden mehrere Personen ersatzpflichtig, so ist jede von ihnen insoweit mit den anderen solidarisch haftbar, als ihr der Schaden aufgrund ihres eigenen Verschuldens und der Umstände persönlich zurechenbar ist.

Art. 11 Rechnungsabschluss

Der Rechnungsabschluss erfolgt jeweils jährlich auf den 31. Dezember. Die Geschäftsführung hat dem Stiftungsrat halbjährlich einen Geschäftsbericht sowie den Halbjahresabschluss zur Genehmigung vorzulegen.

Art. 12 Betrieb und Betriebsmittel

Der in der Stiftung zusammengefasste Betrieb kann aus mehreren Teilbetrieben bestehen. Die operative Gesamtleitung des Betriebes untersteht der Geschäftsführung.

Der Betrieb wird kostenbewusst und nach aktuellen ökologischen und betriebswirtschaftlichen Grundsätzen geführt. Unter Vorbehalt gesetzlicher Bestimmungen wird ein selbsttragender Betrieb angestrebt.

Art. 13 Investitionen

Investitionen werden nach geltenden gesetzlichen Bestimmungen über Eigenmittel der Stiftung, über Fremdmittel und über Staats- und Gemeindebeiträge finanziert.

Art. 14 Revisionsstelle

Der Stiftungsrat wählt eine unabhängige, externe Revisionsstelle. Sie hat nach Massgabe der gesetzlichen Bestimmungen das Rechnungswesen der Stiftung jährlich zu überprüfen und über das Ergebnis dem Stiftungsrat einen detaillierten Prüfungsbericht mit Antrag zur Genehmigung zu unterbreiten. Sie hat ausserdem die Einhaltung der Bestimmungen der Statuten (Urkunde und Reglemente der Stiftung) und des Stiftungszwecks zu überwachen. Die Revisoren müssen die fachlichen Voraussetzungen gemäss Art. 727 OR erfüllen. Die Revisionsstelle erstattet dem Stiftungsrat Bericht gemäss Art. 729 OR.

Die Revisionsstelle hat bei Ausführung ihres Auftrags wahrgenommene Mängel dem Stiftungsrat mitzuteilen. Werden diese Mängel nicht innert nützlicher Frist behoben, hat die Revisionsstelle nötigenfalls die Aufsichtsbehörde zu orientieren.

III. Änderung der Grundlagen und Auflösung der Stiftung

Art. 15 Änderung der Stiftungsurkunde

Gesuche um Änderung von Organisation und Zweck der Stiftung gemäss Art. 85, 86 und 86b ZGB sind der zuständigen Aufsichtsbehörde vom Stiftungsrat zu beantragen.

Nachträgliche Zweckänderungen durch den Stifter bleiben im Rahmen von Art. 86a ZGB vorbehalten, soweit der gemeinnützige Zweck beibehalten wird.

Art. 16 Auflösung der Stiftung

Die Dauer der Stiftung ist unbegrenzt.

Eine Auflösung der Stiftung darf nur aus den im Gesetz vorgesehenen Gründen (Art. 88 ZGB) und nur mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde durch Beschluss des Stiftungsrates erfolgen.

Ein allfällig verbleibendes Vermögen ist einer Institution mit gleicher oder ähnlicher Zwecksetzung oder der Politischen Gemeinde Dietlikon zuzuwenden. Ein Rückfall von Stiftungsmitteln an den Stifter bzw. deren Rechtsnachfolger ist ausgeschlossen.

IV. Handelsregister

Art. 17 Handelsregistereintrag

Diese Stiftung wird im Handelsregister des Kantons Zürich eingetragen.

V. Besonderes

Art. 18 Bestellung Stiftungsrat

Zum ersten Stiftungsrat werden bestellt:

1. Rolf Hartmann, von Dietlikon, in 8305 Dietlikon, Peterweg 9
2. Dr. Markus Meili, von Embrach, in 8302 Kloten, Höhenweg 5
3. Otto Zuberbühler, von Urnäsch, in 8305 Dietlikon, Fuchshalde 9

Wallisellen, 17. Juli 2009